

Nicht gewinnorientierte Organisationen

| | VEREIN | STIFTUNG | GENOSSENSCHAFT |
|---|--|--|--|
| RECHTSGRUNDLAGE | Art. 60-79 ZGB | Art. 80-89 ZGB | Art. 828-926 OR |
| ZWECK | Personenverbindung mit ideellem Zweck | Stiftungsvermögen mit einer Widmung für einen bestimmten Zweck | Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe |
| HAFTUNG DER INHABER | Ein Verein ist eine selbständige juristische Person. Die Mitglieder haften, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. | Eine Stiftung ist eine selbständige juristische Person. Sie haftet mit dem Stiftungsvermögen. | Eine Genossenschaft ist eine selbständige juristische Person. Mitglieder haften, wenn in den Statuten nicht anders vermerkt, nicht mit ihrem persönlichen Vermögen. |
| MINDESTANZAHL GRÜNDUNGSPERSONEN | mindestens 2 Personen (natürliche oder juristische) | mindestens 3 Personen im Stiftungsrat (natürliche oder juristische) | mindestens 7 Personen (natürliche oder juristische) |
| GRÜNDUNGSKAPITAL | keines nötig | mindestens 50'000 CHF | keines nötig |
| SCHWEIZER STAATSANGEHÖRIGKEIT ODER WOHNSTZ IN DER SCHWEIZ | nicht nötig | Der Stiftungsrat muss in der Schweiz zeichnungsrechtlich sein. Das heisst, mindestens eine Person in im Stiftungsrat mit Einzelzeichnungsrecht, oder zwei Personen im Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder in der Verwaltung und alle Genossenschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat. | Die Verwaltung muss in der Schweiz zeichnungsrechtlich sein. Das heisst, mindestens eine Person in der Verwaltung mit Einzelzeichnungsrecht, oder zwei Personen in der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien, müssen den Wohnsitz in der Schweiz haben. Alle anderen Mitglieder in der Verwaltung und alle Genossenschafter können aus dem Ausland stammen und dort wohnen. Egal ob EU- / EFTA-Bürgerin oder Bürger, oder aus einem Drittstaat. |
| GRÜNDUNGSAKT | Abhalten einer Gründungsversammlung, in der die Statuten und der Vorstand bestätigt werden. Bei Bedarf kann dabei eine Kontrollstelle bestimmt werden. | Entstehung durch notarielle Beurkundung (Stiftungsurkunde) oder ein Testament. Eintrag im Handelsregister. | Abhalten einer Gründungsversammlung in der die Statuten bestätigt werden müssen. Eintrag im Handelsregister. |
| ORGANE | Vorstand und Generalversammlung | Stiftungsrat | Verwaltungsrat, Generalversammlung, Kontrollstelle |
| WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN | vitaminb.ch  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/verein.html  | www.swissfoundations.ch  Swissfoundation Code (pdf)  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/stiftung.html  | www.rwi.uzh.ch/static/elt/lst-vogt/gesellschaftsrecht/genossenschaft/de/html/index.html  www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/firmengruendung/auswahl-rechtsform/genossenschaft.html  |